

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 03.05.2024, 9.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

die Wohnungs- und Teileigentume, eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Frohnhausen A) Blatt 5795 und B) Blatt 5823

Grundbuchbezeichnung:

A) lfd. Nr. 1 BV: 3.450/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Kerckhoffstraße 133, 135, Archenholzstraße 8, 10, Größe: 13,70 a, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 4 des Aufteilungsplans;

B) lfd. Nr. 1 BV: 167/100.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum Nr. V des Aufteilungsplans,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten (ohne Innenbesichtigung) hat die Wohnung im 1. Obergeschoss links des Mehrfamilienhauses Kerckhoffstraße 133 (BJ. 2000/2001) eine Wohnfläche von rd. 79 m<sup>2</sup>. Bei dem Sondereigentum Nr. V handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher zu A) am 17.12.2019 und zu B) am 20.11.2018 sowie am 10.02.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 142.000,00 € für das Sondereigentum Nr. 4 und auf 13.000,00 € für das Sondereigentum Nr. V festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 23.01.2024